

Ausschluss von Klassenfahrt nicht "rechterns?"

Beitrag von „Seph“ vom 10. Februar 2017 14:32

Die rechtliche Absicherung wurde dir ja bereits mehrfach erläutert. Entweder der Junge wird aufgrund eines schwerwiegenden Vorfalls durch eine Klassenkonferenz von der Klassenfahrt als Schulveranstaltung ausgeschlossen oder eben nicht. Falls das nicht passiert, ist er halt mitzunehmen.

Zitat von FüllerFuxi

Außerdem kann und darf es nicht sein, dass wegen eines einzelnen Schülers die Fahrt leidet.

Da bin ich zwar grundsätzlich bei dir, gleichzeitig darf ein Schüler aber auch nicht darunter leiden, dass er anders als andere ist. Insbesondere darf es ihm nicht zum Nachteil werden, dass dessen Besonderheiten nicht bereits bei der Planung der Klassenfahrt einbezogen wurden. Das würde ansonsten ja durch eine "gezielte" Zielwahl der Lehrkraft die Möglichkeit eröffnen, bestimmte Schülergruppen auszuschließen....ein Schelm, wer böses dabei denkt. Auch wenn das dir (und anderen hier) gegen den Strich gehen dürfte: Dann war deine Planung bisher leider fehlerhaft, wenn das Ziel zu gefährlich für (einzelne) Schüler der Klasse ist. Gleichzeitig musst du auch gar nicht sicherstellen, dass jedes auch nur entfernt denkbare Risiko zu 100% ausgeschlossen ist...da ist das Aufsichtsrecht entspannter als allgemein angenommen.

Was bisher noch gar nicht zur Sprache kam: Einzelfallhilfe kann sehr unterschiedlich ausfallen. Welche Tätigkeitsbeschreibung liegt hier ganz konkret vor? Bei was genau erfolgt die Einzelfallhilfe im schulischen Alltag?